



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Landkreis Amberg-Sulzbach
Schlossgraben 3
92224 Amberg

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do. 08:00 - 16:00 Uhr
Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

Telefon: (0 96 21) 39-0
Telefax: (0 96 21) 39-6 98

sowie nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Donnerstag, 07.03.2013

Nr. 3

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Bau- und Planungsausschusssitzung	8
Personalausschusssitzung	9
Aufstellung der Vorschlagsliste der Jugendschöffen für die Sitzungsperiode 2014 – 2018	9
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vils-Naab-Gruppe	11
Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwend-Poppberg-Gruppe: Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 19.01.2000	12
Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Hohenkernnather Gruppe; Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Hohenkernnather Gruppe vom 09.02.2011	13
Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg; Außensprechtag im Landratsamt Amberg-Sulzbach	13

Bau- und Planungsausschusssitzung

Am Montag, 18.03.2013, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt Amberg-Sulzbach, König-Ruprecht-Saal, 92224 Amberg, eine nichtöffentliche Bau- und Planungsausschusssitzung statt.

Z 1/04.03.2013

Personalausschusssitzung

Am Mittwoch, 20.03.2013, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt Amberg-Sulzbach, kleiner Sitzungssaal, 92224 Amberg, eine nichtöffentliche Personalausschusssitzung statt.

10/04.03.2012

Aufstellung der Vorschlagsliste der Jugendschöffen für die Sitzungsperiode 2014 – 2018

Das Kreisjugendamt Amberg-Sulzbach hat für die Sitzungsperiode des Jugendgerichts (2014 – 2018) geeignete Personen für die Wahl zum Jugendschöffen vorzuschlagen.

Aus den Vorschlägen, die beim Kreisjugendamt Amberg-Sulzbach eingehen, erstellt der Jugendhilfeausschuss mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder die Vorschlagsliste. Der beim Amtsgericht Amberg gebildete unabhängige Wahlausschuss wählt daraus dann die Jugendschöffen aus.

Interessierte Bürger, die das Ehrenamt des Jugendschöffen übernehmen würden, können sich bis 29.3.2013 beim Kreisjugendamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, mit dem dort zur Verfügung stehenden Formblatt melden. Telefonische Auskunft erteilt gerne das Kreisjugendamt unter der Telefonnummer (09661) 528 58.

Die Jugendschöffen sollen im Landkreis Amberg-Sulzbach wohnen. Sie sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein. Nach Möglichkeit sollen geeignete Personen aus allen Kreisen der Bevölkerung, vor allem auch Eltern und Ausbilder/innen, berücksichtigt werden. Es sind keine bestimmten Berufsgruppen zu bevorzugen.

Das Amt des Jugendschöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen ausgeübt werden. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind, können nicht gewählt werden.

Das Amt des Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden. Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maß Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - körperliche Eignung.

Nicht zum Amt eines Schöffen sollen berufen werden:

- a) Personen, die bei Beginn der Amtsperiode (01.01.2014) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
- b) Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden,
- c) Personen, die zur Zeit der Aufstellung nicht in der Gemeinde wohnen;
- d) Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
- e) Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
- f) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind;

Weitere nicht zu berufende Personen sind:

- a) Der Bundespräsident;
- b) Die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung
- c) Beamte, die jederzeit in den Warte- oder Ruhezustand versetzt werden können;
- d) Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
- e) Gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer; hierzu gehören alle Personen, die zu Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaften im Sinne von §152 Abs.2 Sätze 1 und 3 GVG bestellt sind (Verordnung vom 21. Dezember 1995, GVBl 1996 Satz 4, BayRS 300-1-2-J, zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2011, GVBl S. 296, ber. 2011, 340);
- f) Religionsdiener und Mitglieder solcher religiöser Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
- g) Personen, die bereits in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.
- h) Personen, die gemäß §44a Abs.1 DRiG nicht zum Schöffenamte berufen werden sollen, nämlich Personen, die
 - gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder
 - wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffiziell Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des §6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl I.S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach §6 Abs.5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Personen für das Ehrenrichteramt nicht geeignet sind.

Die Berufung zum Amte des Schöffen dürfen nach 2.3 der Jugendschöffenbekanntmachung i. V. m. Nr. 6 der Schöffenbekanntmachung ablehnen:

- a) Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlament oder des Landtages;
- b) Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an 40 Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
- c) Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
- d) Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
- e) Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
- f) Personen, die das 65. Lebensalter vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
- g) Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet

Der Jugendhilfeausschuss muss dem Gericht mindestens 88 Personen zur Auswahl vorschlagen.

Die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses wird im Kreisjugendamt von 14. bis 21.05.2013 zu jedermanns Einsicht aufliegen. Der Zeitpunkt der Auflegung wird vorher öffentlich bekannt gemacht. Die in die Vorschlagsliste aufgenommenen Personen werden über vorgebrachte Hinderungs- und Ablehnungsgründe gesondert unterrichtet. Es ist davon auszugehen, dass die Personen, die bis Ende Dezember vom Amtsgericht keine Benachrichtigung bezüglich ihrer Wahl zum Schöffen erhalten haben, nicht gewählt worden sind.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vils-Naab-Gruppe

Aufgrund der §§ 10,16 der Verbands- und Eigenbetriebssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit i. V. mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Vils-Naab-Gruppe folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2013, die hiermit gem. Art. 26,41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird.

I.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 wird im Erfolgsplan in den Erträgen und Aufwendungen mit 304.700 € und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben auf 23.000 € festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan sind nicht vorgesehen.

§ 4

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionskostenumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan sind in Höhe von 50.783 € vorgesehen. Der vorgesehene Höchstbetrag übersteigt nicht ein Sechstel der im Erfolgsplan veranschlagten Einnahmen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2013 in Kraft.

Burglengenfeld, den 15.02.2013
 Zweckverband zur Wasserversorgung
 der Vils-Naab-Gruppe
 gez.
 August Steinbauer
 Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält laut Schreiben des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 17.12.2012, Az.: 941.01-21, keine nach Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen liegt gemäß Art. 40 KommZG, § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vils-Naab-Gruppe in Burglengenfeld, Chr-W.-Gluck-Str. 16, Zi.Nr. 4, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit. Dort liegt auch der Wirtschaftsplan vom Tage nach der Veröffentlichung eine Woche lang öffentlich auf.

Burglengenfeld, den 15.02.2013
 Zweckverband zur Wasserversorgung
 der Vils-Naab-Gruppe
 gez.
 August Steinbauer
 Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwend-Poppberg-Gruppe: Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 19. Februar 2013

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwend-Poppberg-Gruppe hat am 6. Februar 2013 die zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) beschlossen, welche nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie § 22 Abs. 1 der Verbandssatzung und § 19 Abs. 1 der Geschäftsordnung amtlich bekanntgemacht wird.

**Zweite Satzung
 zur Änderung
 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)
 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
 Schwend-Poppberg-Gruppe
 Vom 19. Februar 2013**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwend-Poppberg-Gruppe die folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 19.01.2000, geändert durch Satzung vom 03.04.2006:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) wird wie folgt geändert:

§ 10 Verbrauchsgebühr wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird der Betrag „1,32 EUR“ durch „1,53 EUR“ ersetzt.

In Absatz 4 wird der Betrag „1,74 EUR“ durch „2,02 EUR“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Illschwang, 19.02.2013
 Zweckverband zur Wasserversorgung
 der Schwend-Poppberg-Gruppe
 gez.
 Steinmetz
 Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Hohenkemnather Gruppe;
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
Hohenkemnather Gruppe vom 09.02.2011**

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (3) Die Gebühr beträgt
pro m³ Wasser 1,30 € zuzüglich gesetzlich gültiger Mehrwertsteuer
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die
Gebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers
1,30 € zuzüglich gesetzlich gültiger Mehrwertsteuer

§ 16 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 01.01.2013 in Kraft.

Ursensollen, 18.12.2012

gez.

Josef Mörtl

1. Vorsitzender

**Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg;
Außensprechtag im Landratsamt Amberg-Sulzbach**

Am Dienstag, 19.03.2013, findet in der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr im Landratsamt Amberg-Sulzbach, „Torstüberl“ in der Eingangshalle im Hauptgebäude (Gebäude 1, Kurfürstl. Schloss), Schlossgraben 3, 92224 Amberg, der Sprechtag des Amtes für Versorgung und Familienförderung Regensburg statt.

Z 1/07.03.2013